



Kantonsratsbeschluss

betreffend Projektierungskredit für die Planung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen

Bericht und Antrag der Kommission für Hochbauten
vom 5. März 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die im Titel aufgeführte Vorlage im Rahmen einer ganztägigen, auch weiteren Vorlagen dienenden Sitzung beraten. Baudirektor Heinz Tännler, Kantonsbaumeister Herbert Staub, sein Stellvertreter Urs Kamber, Dr.med.vet. Werner Limacher, Kantonstierarzt und Leiter des Amtes für Verbraucherschutz und Dr.sc.nat. Susanne Pfenninger, Kantonschemikerin und stellvertretende Leiterin des Amtes für Verbraucherschutz, haben uns die Erläuterungen und Auskünfte verschafft. Unsere Sitzung begann mit einem Augenschein auf dem GS 456 in Steinhausen. Dr. Susanne Pfenninger führte uns durch das Gebäude der ehemaligen Distillerie König, das seit den frühen 70er Jahren des letzten Jahrhunderts dem Kanton als so genanntes kantonales Laboratorium diente, heute wie erwähnt Amt für Verbraucherschutz des Kantons Zug.

Das Protokoll des Augenscheins wie auch der nachfolgenden Sitzung führte Christa Hegglin, Obfelden.

1. Ausgangslage

Nach Art. 97 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) trifft der Bund Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, ebenso nach Art. 118 BV solche zum Schutz der Gesundheit. Er erlässt gemäss Art. 118 Abs. 2 BV Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln. Entsprechend hat der Bund das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0) erlassen. In unserem Kanton hat dazu der Regierungsrat am 13. Juni 1995 die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (VV LMG; BGS 824.2) beschlossen. Er hat damit den Auftrag von Art. 39 Lebensmittelgesetz erfüllt, wonach die Kantone Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug zu erlassen haben. In Art. 40 Lebensmittelgesetz heisst es, die Kantone hätten einen Kantonschemiker, einen Kantonstierarzt sowie die notwendige Anzahl Lebensmittelinspektoren, Lebensmittelkontrolleure, amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistentinnen einzusetzen. Schliesslich verlangt Art. 40 Abs. 6 Lebensmittelgesetz von den Kantonen, dass sie spezialisierte Laboratorien zu betreiben hätten. Sie könnten sich zur Führung gemeinsamer Laboratorien zusammenschliessen, oder sie könnten auch geeignete private Laboratorien mit der Untersuchung von Proben beauftragen.

Soweit ein kurzer Abriss der rechtlichen Grundlagen, die klar aufzeigen, dass der Kanton in Bezug auf die Lebensmittelkontrolle einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen hat. In der Organisation geniesst er erhebliche Freiheit. Klar ist jedoch, dass Lebensmittelkontrolle und Veterinärdienst zusammengehören. Nicht von ungefähr hat der Regierungsrat in einem am 11. November 2008 gefällten Strategiebeschluss festgehalten, dass die bisherige Trennung von Veterinäramt und Lebensmittelkontrolle aufgehoben und beide Dienststellen zusammenzuführen sind. Das ist mittlerweile geschehen, das Amt für Verbraucherschutz (AVS), wie diese neue

Dienststelle seit 1. Januar 2009 heisst, hat seine Tätigkeit aufgenommen, wenn auch die bisherigen Aufgaben von Veterinäramt und Lebensmittelkontrolle die gleichen geblieben sind. In Bezug auf den Veterinärdienst sind es die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Haltung von Hunden, dann aber auch die Lebensmittel tierischer Herkunft und die Tierarzneimittel, die es zu überwachen gilt. Auf der Seite der Lebensmittelkontrolle sind es der Gesundheitsschutz, der Schutz vor Täuschungen und die Kontrolle des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln, die wir als Aufgaben nennen.

Der Regierungsrat hat im Vorfeld des vorliegenden Kreditantrags auch geprüft, ob das AVS den richtigen Rahmen gefunden hat, ob allenfalls Aufgaben ausgelagert oder ein Zusammenschluss mit anderen Kantonen zu prüfen ist. Von der Beantwortung dieser Fragen hängt jene nach der baulichen Investition ab. Unsere Kommission hat auf dem Rundgang durch das heutige AVS und anlässlich der Beratung der Vorlage feststellen können, dass die Organisation zweckmässig ist. Das AVS arbeitet im Rahmen des sogenannten Verbundes "Gottardo" mit den Laboratorien der Kantone Luzern, Tessin sowie jenem der Urkantone (Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz) zusammen. Es bietet der Wirtschaft kurze Wege, den Einwohnerinnen und Einwohnern die gern gesehene Bürgernähe, ist flexibel und kompetent.

Wesentlich ist, dass die internationalen, in unserem Kanton domizilierten Handelsfirmen namentlich für Getreide, Gewürze und Kosmetika auf zuverlässige Kontrollen angewiesen sind. Das Amt erfüllt diese Erwartung. Dank Vernetzung mit anderen Kantonen und zeitgemässer Technik sowohl im Laborbereich als auch in der Administration wird - so war zu hören - der Personalbestand voraussichtlich nicht zunehmen.

Das AVS ist unseres Erachtens gut organisiert. Dass es baulich an Grenzen stösst und für die Zukunft eine neue Lösung erforderlich ist, haben wir anlässlich des Rundgangs selber wahrnehmen können. Zwar ist die ehemalige Distillerie für das "Kantonale Laboratorium" eingerichtet und 1991 saniert worden, die Platzverhältnisse lassen jedoch eine Trennung von Prüfungsschritten, wie sie zeitgemässe Kontrollen erfordern, nicht zu. Der Betrieb ist auf drei Stockwerke verteilt, die nur mit Treppen miteinander verbunden sind. Ein Lift fehlt bis heute.

Das AVS belegt zurzeit eine Fläche von 918 m², künftige sollen es 1'447 m² sein. Dazu steht die Grundstücksfläche von GS 456 mit 3'897 m² Fläche zur Verfügung. Die gemeindliche Bauordnung enthält eine Ausnützungsziffer von 0.9. Daraus ist zu ersehen, dass heute das kantonseigene Grundstück bei weitem unternutzt ist. Der Regierungsrat hat eine Studie erarbeiten lassen, die klare Angaben für ein künftiges, neues Gebäude enthält und dem AVS die auf längere Sicht dienenden Räume verschaffen soll. Die Studie rechnet mit Kosten von 20,7 Mio. Franken, eine nach Bauordnung zulässige Aufstockung würde noch einmal 1,3 Mio. Franken ausmachen. Daraus hat der Regierungsrat den beantragten Planungskredit für den Generalplaner bzw. die Generalplanerin von 2,8 Mio. Franken abgeleitet.

Bemerkenswert ist, dass im vorliegenden Fall das bisherige Gebäude zugunsten eines neuen aufgegeben, jedoch nicht abgebrochen, sondern neuen Zwecken zugänglich gemacht wird. Dafür setzt der Regierungsrat den Betrag von Fr. 130'000.-- für Nutzungsstudien ein, um die Chancen einer Neuverwendung des bisherigen "Kantonales Laboratoriums" zu verbessern.

2. Eintreten und Eintretensbeschluss

In der Eintretensdebatte ging es um einzelne Fragen und Feststellungen, nicht aber gab es Zweifel an der Nützlichkeit des beantragten Planungskredits. Die Kommission für Hochbauten bekundete Vertrauen in die bisherigen Abklärungen des Regierungsrates. Immerhin konnte sie

feststellen, dass bei einem m³-Preis von Fr. 500.-- bis Fr. 600.-- das neue Gebäude mit seiner klaren Rasterung günstig sein würde. Selbst wenn die Platzverhältnisse im heutigen AVS noch knapp genügen sollten, so wird die Professionalität des Amtes im Neubau doch wesentlich besser gesichert werden können und werden Abläufe auch kostensparender sein. Der Kanton wird den Bedarf für die Periode von 2015 bis 2035 an Flächen für das AVS decken können. Ohne Aufstockung gäbe es weniger Reserveflächen. Gerne haben wir zur Kenntnis genommen, dass von den Geräten bei weitem nicht alle ersetzt werden müssen, sondern ein erheblicher Teil in den Neubau disloziert wird. Die Kosten haben bereits den Regierungsrat stark beschäftigt, gab es doch Optimierungsrunden. Letztlich wird auch der Kanton Zug für diesen öffentlichen Dienst, den die Lebensmittelkontrolle darstellt, seinen finanziellen Teil betragen müssen; die Proben sind aus der Staatskasse zu bezahlen, denn nur beanstandete Proben können den einliefernden Unternehmungen und Organisationen verrechnet werden. Handelt es sich allerdings um private Aufträge, ist volle Kostendeckung von vornherein gewährleistet.

Einmal mehr lautete die Frage, wie es mit der Kunst am Bau stehe, ob ein Aufwand von Fr. 250'000.-- ermessens sei. Eine direkte Verpflichtung des Kantons gibt es wohl nicht, wohl aber geht aus § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) hervor, dass jeweils eine Kommission zur Begutachtung von wichtigen Fragen der künstlerischen Ausschmückung bei Neubauten des Kantons beizuziehen ist; daraus ist abzuleiten, dass Kunst am Bau regelmässig bei Neubauvorhaben des Kantons ein Thema sein muss. Konsequenterweise hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 27. November 2007 den generellen Ablaufplan für kantonale Hochbauvorhaben mit einer Spalte "Kunst am Bau" ergänzt.

Nach gewalteter Diskussion hat unsere Kommission mit 13 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung Eintreten auf Vorlage Nr. 1897.2 - 13309 beschlossen.

3. Detailberatung und Kommissionsantrag

In der Detailberatung lautete einige der wenigen Fragen, ob die Aufstockung des neuen Gebäudes, wie von der gemeindlichen Bauordnung zugelassen, von Beginn weg Bestandteil der Planung sein sollte. Die Kommission sprach sich dafür aus, so dass Reserveflächen unter Umständen vorübergehend auch für andere Dienststellen oder für eine Vermietung zur Verfügung stehen dürften. Wichtig war für einzelne Kommissionsmitglieder, dass in der Ausschreibung die bauweise in Holz ermöglicht werden soll, was nach Auffassung der Baudirektion der Fall sein wird. Ob in Holz oder in anderer Bauweise: Das neue AVS soll ein kostengünstiger Zweckbau sein, ohne dass architektonische Qualitäten vermisst werden müssten. Ein energietechnisch anspruchsvoller Bau wird es ohnehin sein, einerseits wegen der technisch auf den Betrieb eines Laboratoriums zugeschnittenen Anlagen, andererseits weil das Energieleitbild des Regierungsrates wenigstens den Minergie-Standard verlangt.

Die Kommission für Hochbauten hat der regierungsrätlichen Kreditvorlage für die Projektierung des neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes in Steinhausen mit 13 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung zugestimmt.

Antrag:

auf die Vorlage Nr. 1897.2 - 13309, Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Planung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen, sei zuzustimmen.

Zug, 5. März 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Hochbauten

Der Präsident: Eusebius Spescha